



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 276-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.577

Eingereicht am: 14.10.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Cattaruzza (Nidau, GLP)
Maeder (Kandersteg, Die Mitte)
Schär (Schönried, FDP)
Kullmann (Hünibach, EDU)
Spahr (Lengnau BE, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 27.11.2025

RRB-Nr.: 556/2026 vom 20. Mai 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Recht auf Bezahlung mit Bargeld im Gastgewerbe

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, wonach Konsumentinnen und Konsumenten das Recht haben, in sämtlichen im Kanton Bern öffentlich zugänglichen Gastgewerbebetrieben, Beherbergungsstätten und Veranstaltungsorten mit Bargeld zu bezahlen.

Begründung:

In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass immer mehr im Berner Gastgewerbe tätige Betriebe und Veranstalter Bargeldzahlungen verweigern und ausschliesslich elektronische oder digitale Zahlungsmittel akzeptieren. Diese Entwicklung gefährdet die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, ihr gesetzliches Zahlungsmittel – den Schweizer Franken in Münzen und Noten – zu verwenden.

Gemäss Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) sind Schweizer Banknoten und Münzen gesetzliche Zahlungsmittel, die grundsätzlich akzeptiert werden müssen. Da diese Bestimmung jedoch nur dispositiven Charakter hat, können private Betriebe durch entsprechende Hinweise Bargeldzahlungen ausschliessen. In der Praxis wird Bargeld etwa durch das Anbringen eines Hinweisschilds beim Eingang mit der Aufschrift «Keine Barzahlung» oder mit einer entsprechenden Anmerkung in der Menükarte abgelehnt. Dies führt zu einer Diskriminierung von Personen, die über kein digitales Zahlungsmittel verfügen, insbesondere ältere Menschen, Jugendliche ohne Kreditkarte, Personen ohne Bankkonto oder mit eingeschränktem Zugang zum Finanzsystem sowie Bürgerinnen und Bürger, die aus Gründen des Datenschutzes und der Privatsphäre bar bezahlen möchten.

Im Weiteren gilt es darauf hinzuweisen, dass die Kosten für elektronische Zahlungen für kleine Geschäfte höher sind als für grosse Händler, welche die berechneten Gebührensätze mit den Kreditkartenfirmen aushandeln können. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten bewusst auch für Barzahlungen entscheiden können.

Der Kanton Bern soll daher eine klare gesetzliche Regelung schaffen, die sicherstellt, dass Bargeld weiterhin als akzeptiertes Zahlungsmittel in allen relevanten Bereichen des Gastgewerbes gilt. Damit werden die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten garantiert, die digitale Abhängigkeit reduziert und ein Beitrag zur sozialen Inklusion geleistet.

Begründung der Dringlichkeit: Die Entwicklung hin zu ausschliesslich elektronischen Zahlungsmöglichkeiten im Gastgewerbe nimmt Fahrt auf. Um der Ausgrenzung und Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen, die bar bezahlen wollen, frühestmöglich entgegenzuwirken, ist es unerlässlich, dass der Kanton Bern umgehend gesetzliche Massnahmen ergreift.

Antwort des Regierungsrates

Das Geld- und Währungswesen ist in der Schweiz gemäss Artikel 99 der Bundesverfassung (BV, SR 101) Sache des Bundes. Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG, SR 941.10) konkretisiert in den Artikeln 2 und 3 die Annahmepflicht für Schweizer Franken. Im Übrigen können die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verwendung von Bargeld dem Bericht des Bundesrats «Die Akzeptanz von Bargeld in der Schweiz» vom 9. Dezember 2022 (Ziffer 2) entnommen werden.

Nach geltender Bundesrechtsprechung und der Auslegung des Bundesrates hat die Annahmepflicht von Bargeld dispositiven Charakter. Das bedeutet, dass die Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsfreiheit (Artikel 19 Obligationenrecht) etwas anderes vereinbaren können. Ein Gastgewerbebetrieb kann die Barzahlung ausschliessen, sofern er die Kundschaft vor Vertragschluss (z. B. durch ein Schild am Eingang) klar darauf hinweist.

Der Bundesrat hat wiederholt betont, dass Bargeld für die Krisenresistenz und die soziale Inklusion zentral ist. Er setzt jedoch primär auf die Sicherstellung der Bargeldversorgung (Infrastruktur wie Bancomaten) und lehnt einen direkten gesetzlichen Annahmезwang für Private auf Bundesebene bisher ab, um die Wirtschaftsfreiheit nicht übermässig einzuschränken.¹

Der Kanton Genf hat mit einer Änderung des Gastgewerbegesetzes eine kantonale Annahmepflicht für Bargeld statuiert. Im Kanton Zürich hat eine Mehrheit des Kantonsrates einen kantonalen Alleingang abgelehnt.

Der Regierungsrat teilt zwar das Anliegen, die soziale Inklusion von Personengruppen ohne digitale Zahlungsmittel (Senioren, Jugendliche, Menschen ohne Bankkonto) sicherzustellen. Dennoch sieht er beim vorliegenden Motionsbegehren folgende Probleme:

- Die Gesetzgebung in den Gebieten des Zivilrechts (Art. 122 BV) und der Geld- und Währungspolitik (Art. 99 BV) ist grundsätzlich Sache des Bundes. Ob die Kantone befugt sind, eine Annahmepflicht für Bargeld im Gastgewerbe einzuführen, ist unklar; es besteht die Möglichkeit, dass eine Berner Regelung bei einer Beschwerde vor Bundesgericht aufgrund der

¹ Vgl. dazu die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019 zum Postulat 18.4399 | Die breite Akzeptanz von Bargeld auch in Zukunft sicherstellen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.

derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 BV) aufgehoben würde.²

- Ein Zwang zur Bargeldannahme bedeutet für Betriebe zusätzliche Kosten (Sicherheitsrisiko, Bargeldhandling, Gebühren bei Bankeinzahlungen). In Zeiten von Fachkräftemangel nutzen viele Betriebe bargeldlose Systeme zur Prozessoptimierung.
- Berner Gastgewerbebetriebe würden gegenüber Betrieben in anderen Kantonen, die keine Annahmepflicht kennen, benachteiligt.
- Neben Gastgewerbebetrieben gibt es zahlreiche andere (bewilligungsfreie) Gewerbebetriebe, bei denen die Verwendungsmöglichkeiten von Bargeld in Zukunft abnehmen könnten (insb. Verkaufsgeschäfte). Es ist nicht klar, weshalb nur für das Gastgewerbe eine entsprechende Annahmepflicht verankert werden soll.
- Ein Eingreifen des Staats würde sich – abgesehen von den genannten Einwänden – nur rechtfertigen, wenn die Bevölkerung grundsätzlich keine Möglichkeit mehr hätte, gastronomische Dienstleistungen mit Bargeld zu bezahlen. Der Kanton Bern verfügt über eine grosse Anzahl von Gastgewerbebetrieben mit Bargeldannahme, so dass hier der «Markt» spielt. Anders formuliert können Bürgerinnen und Bürger problemlos auf Gastgewerbebetriebe mit Bargeldannahme ausweichen.
- Die Gastrobranche nimmt gegenüber einer Annahmepflicht eine dezidiert ablehnende Haltung ein.³

Aufgrund all dieser Bedenken beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

² Im Kanton Genf hat ein Hotel eine Klage gegen die kantonale Bargeldannahmepflicht für Gastronomiebetriebe eingereicht. Das bargeldlose Hotel sieht darin eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und argumentiert mit Sicherheitsrisiken für Angestellte. Das Urteil steht noch aus.

³ Vgl. dazu den watson-Artikel vom 18. Februar 2026: [Kantone wollen Bargeldpflicht für Restaurants – Verband wehrt sich](#)